

Ressort Sport

Regelung Halsband

22.04.2015

FCI IPO Stufe 1 – 3

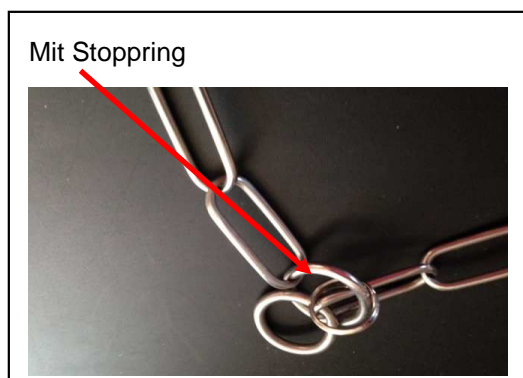
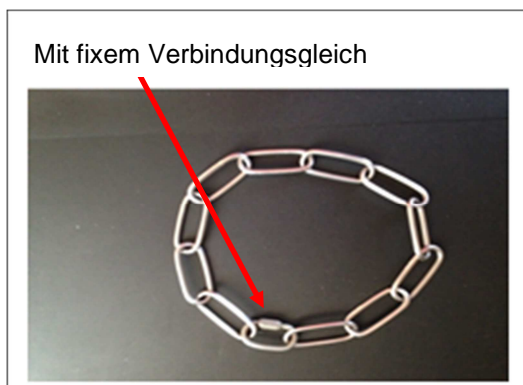
Tierschutzgesetz der Schweiz

Das Tierschutzgesetz der Schweiz schreibt für Zughalsbänder einen Stopp vor, der das Zulaufen des Halsbandes verhindert.

FCI IPO

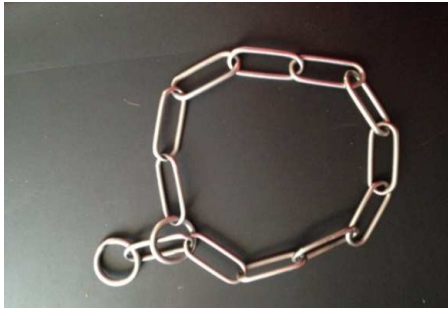
Die FCI IPO verlangt ein locker umgelegtes „handelsübliches Gliederhalsband“ ohne Stacheln, Krallen oder andere Haken. (zusätzlich umgelegte Zeckenhalsbänder, etc. sind verboten). Die Beschaffenheit des Gliederhalsbandes, insbesondere sein Gewicht, sollte von der handelsüblichen Ausführung nicht abweichen.

An IPO-Prüfungen müssen die Halsbänder in der Schweiz wie folgt aussehen:



Nicht erlaubt sind folgende Varianten:

Die zulaufende Form



Die Variante mit zusätzlichen Haken



In der Konsequenz ist es also so, dass einerseits aus tierschutzrelevanten Gründen sowie andererseits aufgrund der Vorgaben der FCI IPO ein Gliederhalsband an Prüfungen nicht mit eingesetzten Haken, Krallen oder Stacheln gekürzt werden darf.

Haken, also auch „Karabinerhaken“ sind untersagt, weil dem Grundsatz der Prüfungsordnung, dass das Halsband locker umgelegt sein soll, vergleichsweise leicht entgegen gehandelt werden kann. Herabhängende Glieder sind ebenfalls nicht erlaubt, denn diese widersprechen dem Grundsatz der Handelsüblichkeit.

Empfehlung der TKGS für den Start im Ausland

Beim Start im Ausland wird empfohlen ein Gliederhalsband ohne Stopp zu verwenden, da ein anderes möglicherweise dort als nicht handelsüblich angesehen wird.

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der SKG (TKGS)

Martina Preiser

Ressort Sport